

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2008

Geschäftszahl

2005/07/0070

Rechtssatz

Bei solchen Unterlagen, bei denen für den Antragsteller nicht von vornherein klar ersichtlich ist, dass sie dem Antrag anzuschließen sind, muss die Frist nach § 13 Abs 3 AVG so bemessen sein, dass sie für die Beschaffung der Unterlagen ausreicht (Hinweis E 25.4.1996, 95/07/0228).